



Bereitstellungstag: 02.05.2017

Wahlbekanntmachung der Stadt Kleve

1.

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum 17. Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Kleve gehört zum Wahlkreis 54 – Kleve II – und ist in 44 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23. April 2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung mitbringen und haben sich auf Verlangen auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass ebenfalls mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und

seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am 14. Mai 2017 im Interimsrathaus der Stadtverwaltung Kleve, Landwehr 4-6, 47533 Kleve wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 165.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 118
Briefwahlvorstand 166.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 143
Briefwahlvorstand 167.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 023
Briefwahlvorstand 168.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 004
Briefwahlvorstand 169.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 140
Briefwahlvorstand 170.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 218
Briefwahlvorstand 171.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 034
Briefwahlvorstand 172.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 028
Briefwahlvorstand 173.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 206
Briefwahlvorstand 174.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 208

6.
Im folgenden Stimmbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen (repräsentative Wahlstatistik) besonders gekennzeichnete Stimmzettel verwendet:

Stimmbezirk 109.2, Stadtwerke Kleve GmbH, Flutstraße 36.

Die Kennzeichnung unterscheidet sich durch Aufdruck von Buchstaben, die bestimmte Jahrgangsguppen und das Geschlecht beinhalten. Die Wahrung des Wahlheimnisses bleibt dabei gewährleistet.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kleve, den 26.04.2017

Die Bürgermeisterin
Northing